# Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), mehrfach geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288, 340) und § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 12.03.2015 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

## § 1 Anbringen der Hausnummer

- (1) Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben dem Hauseingang;
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseiten des Gebäudes liegt, an der an der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächst liegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt;
  - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen
  - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Eingang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, die von der Gemeinde mit unterschiedlichen Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer neben der Einmündung des Weges anzubringen.

## § 2 Fristen für die Anbringung der Hausnummer

(1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(2) Das Anbringen der neuen Hausnummern hat binnen 1 Monats nach der Vergabe entsprechend Paragraph 1 dieser Verordnung zu erfolgen.

#### § 3 Zuständigkeit

Für die Durchsetzung dieser Verordnung ist die Hansestadt Havelberg zuständig.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß Paragraph 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  - 1. die Bestimmungen über Platzierung und Sichtbarkeit der Hausnummer gemäß § 1 Abs.1-4;
  - 2. das Anbringungsverbot gemäß § 2 Abs.1 oder Abs. 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt 1 Woche nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern für das Gebiet der Stadt Havelberg vom 03.07.2003 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Poloski			Siegel

Hansestadt Havelberg, 12.03.2015

Bürgermeister